

Sekretariat der Wettbewerbskommission
Herrn Prof. Dr. Patrik Ducrey
Herrn Marc Schröder
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

Zürich, 12. März 2010

242-0006: Revision KFZ-Bekanntmachung – Information/Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Prof. Ducrey
Sehr geehrter Herr Schröder

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. Februar 2010, in dem Sie die Studienvereinigung Kartellrecht e.V. freundlicherweise eingeladen haben, zur Absicht der Wettbewerbskommission ("Weko") Stellung zu nehmen, die heute geltende KFZ-Bekanntmachung in der Schweiz zunächst unverändert zu belassen und im ersten Quartal 2013 über einen allfälligen Nachvollzug der in der EU am 1. Juni 2013 in Kraft tretenden Änderungen für die Schweiz zu befinden.

Die Studienvereinigung Kartellrecht e.V. ist aus den nachfolgenden Gründen der Auffassung, dass das von der Weko beabsichtigte Vorgehen nicht zweckmässig ist.

Die Absicht der Weko, die KFZ-Bekanntmachung zunächst unverändert zu belassen, hätte erstens für den *Zeitraum 1. Juni 2010 bis 1. Juni 2013* zur Folge, dass die Rechtslage in der Schweiz und die Rechtslage in der EU auseinanderklaffen würden. In der Schweiz würde die geltende KFZ-Bekanntmachung für Handel und Service beibehalten. In der EU würde demgegenüber die geltende KFZ-GVO nur (übergangsweise) für den Handel beibehalten; für den Service würde bereits ab dem 1. Juni 2010 grundsätzlich die revidierte allgemeine Vertikal-GVO gelten, die bloss punktuell ergänzt würde durch die neue KFZ-GVO.

Für den *Zeitraum ab 1. Juni 2013* wäre zweitens die Rechtslage in der Schweiz gar nicht absehbar, bis die Weko im ersten Quartal 2013, also sehr kurzfristig, über das weitere Vorgehen befinden würde. Demgegenüber ist die zukünftige Rechtslage in der EU bereits heute absehbar: Für den Primärmarkt wird nur noch die revidierte allgemeine Vertikal-GVO

gelten, für den Anschlussmarkt die revidierte allgemeine Vertikal-GVO, punktuell ergänzt durch die bereits bekannte, neue KFZ-GVO.

Ein Auseinanderklaffen der Rechtslage in der Schweiz und in der EU zwischen Juni 2010 und Juni 2013 ist für die Automobilbranche nicht tragbar, da es für sie von grosser Bedeutung ist, auf europäischer Ebene einheitliche Vertriebssysteme betreiben zu können. Ebenso ist eine länger anhaltende Unsicherheit über die Rechtslage in der Schweiz ab dem Juni 2013 der Planungssicherheit hinderlich, die im Hinblick auf zu tätige Investitionen gegeben sein muss.

Das von der Weko beabsichtigte Vorgehen würde gesonderte Vertriebssysteme für die Schweiz notwendig machen und könnte somit zu einer Marktabstottung beitragen. Dies stünde im Widerspruch zum von der Weko wiederholt bekundeten, begrüssenswerten Willen, im Bereich der Vertriebssysteme "Eurokompatibilität" zu gewährleisten.

Eine Sonderregelung für die Schweiz wäre weiter auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Die Schweiz hat sich im Automobilbereich zu einer eigentlichen "Tiefpreisinsel" entwickelt, was auch von der Weko anerkannt wird. Ein Grund für eine gegenüber dem europäischen Ausland schärfere Regulierung ist deshalb nicht ersichtlich.

Schliesslich wäre eine Sonderregelung für die Schweiz auf jeden Fall mit erheblichen Zusatzkosten verbunden, die im Ergebnis die schweizerischen Konsumenten belasten würden, ohne dass diese Zusatzkosten durch einen volkswirtschaftlichen Nutzen einer Sonderregelung aufgewogen würden.

Aus all diesen Gründen ist die Studienvereinigung Kartellrecht e.V. der dezidierten Auffassung, dass im Automobilbereich zeitlich und inhaltlich ein Gleichlauf der Schweizer Regelung mit der EU-Regelung hergestellt werden sollte. Sie empfiehlt deshalb der Weko und ihrem Sekretariat, die KFZ-Bekanntmachung schon per 1. Juni 2010 und parallel zur Revision der Vertikal-Bekanntmachung an die zukünftige EU-Rechtslage anzupassen.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der obenstehenden Überlegungen beim Beschluss über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüssen



Franz Hoffet

Leiter der Arbeitsgruppe Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

K:	P:
E: 03. Feb. 2010	
F: CC:	

CH-3003 Bern, WEKO

Studienvereinigung Kartellrecht e.V.
c/o Homburger AG
Leiter der Arbeitsgruppe Schweiz
Dr. Franz Hoffet
Postfach 194
8042 Zürich

Unser Zeichen: sch/val
Direktwahl: +41 31 323 17 95
Bern, 02. Februar 2010

242-0006: Revision KFZ-Bekanntmachung – Information/Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Hoffet

Im Hinblick auf die Entwicklungen in der EU betreffend die KFZ-GVO beabsichtigt die Wettbewerbskommission die heute geltende KFZ-Bekanntmachung in der Schweiz zunächst unverändert zu belassen und im ersten Quartal 2013 darüber zu befinden, ob sie die in der EU am 1. Juni 2013 in Kraft tretenden Änderungen für die Schweiz nachvollziehen wird.

Mit beiliegendem Schreiben werden Sie eingeladen, **bis am 15. März 2010** zu dieser Absicht Stellung zu nehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Rechtsunterzeichnete (Tel: 031 323 17 95; E-Mail: marc.schroeder@weko.admin.ch) sowie Frau Valérie Stephan (Tel: 031 323 16 21; E-Mail: valerie.stephan@weko.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission Sekretariat

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Stv. Direktor

Marc Schröder
Wissenschaftlicher Mitarbeiter



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

An die Verbände der Automobilbranche sowie
interessierte Dritte

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 242-0006/sch/val
Direktwahl: 031 323 17 95
Bern, 2. Februar 2010

Revision KFZ-Bekanntmachung – Information/Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wettbewerbskommission hat am 21. Oktober 2002 die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (nachfolgend: KFZ-Bekanntmachung) erlassen, die seit 1. November 2002 in Kraft ist. Diese nimmt einerseits Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (nachfolgend: KFZ-GVO) und berücksichtigt andererseits die in der Schweiz herrschenden ökonomischen und rechtlichen Bedingungen. Per Ende Mai 2010 läuft auf europäischer Ebene die KFZ-GVO aus.

Gemäss den zu Konsultationszwecken veröffentlichten Entwürfen für eine überarbeitete KFZ-GVO sowie entsprechend überarbeiteter Leitlinien für Vereinbarungen über den Vertrieb und die Reparatur von Kraftfahrzeugen unterscheidet die EU-Kommission grundsätzlich zwischen Primär- und Anschlussmarkt. Sie schlägt vor, den Markt für den Verkauf von Neufahrzeugen (Primärmarkt) nach einer Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013 durch die Bestimmungen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Abreden (Vertikal-GVO) - die derzeit revidiert wird - zu regeln. Zentrale Aspekte wie Mehrmarkenvertrieb, vorgeschriebene Wiederverkaufspreise und Parallelhandel in der EU sollen in Leitlinien behandelt werden, anhand deren sich die Unternehmen bei der Prüfung ihrer Vereinbarungen hinsichtlich der Einhaltung der Wettbewerbsregeln orientieren können.

Für die Märkte für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen sowie den Vertrieb von Ersatzteilen (Anschlussmarkt) soll ab 1. Juni 2010 eine neue sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnung plus Leitlinien zur Anwendung kommen, durch die spezifische Regelungen insbesondere zu den Aspekten (a) Zugang zu technischen Informationen, (b) Zugang zu

Wettbewerbskommission Sekretariat
Monbijoustrasse 43, CH 3003 Bern
Tel. +41 (31) 322 2040, Fax +41 (31) 322 2053
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Ersatzteilen, (c) Missbrauch von Gewährleistungen und (d) Zugang zu Vertragswerkstattnetzen beibehalten werden.

Da die vorgeschlagenen Anpassungen der EU-Kommission, so wie sie nach heutigem Stand umgesetzt werden sollen, zu keinen weitreichenden Änderungen innerhalb der Übergangsfrist von drei Jahren führen, beabsichtigt die Wettbewerbskommission die heute geltende KFZ-Bekanntmachung in der Schweiz zunächst unverändert zu belassen. Lediglich die Erläuterungen sollen angepasst werden, um den Entwicklungen am Markt und auf europäischer Ebene Rechnung zu tragen. Im ersten Quartal 2013 wird die Wettbewerbskommission dann darüber befinden, ob sie die in der EU am 1. Juni 2013 in Kraft tretenden Änderungen für die Schweiz nachvollziehen wird.

Interessierte Verbände und Dritte sind eingeladen, ihre Stellungnahmen zu dieser Absicht **bis am 15. März 2010** zuhanden des Sekretariates der Wettbewerbskommission einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission



Prof. Dr. Walter Stoffel
Präsident



Dr. Rafael Corazza
Direktor

Geht an:

- Autogewerbeverband der Schweiz AGVS
- Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure Auto-Schweiz
- Schweizerischer Carosserieverband VSCI
- Touring Club Schweiz TCS
- Swiss Automotive Aftermarket SAA
- Verband freier Autohandel Schweiz VFAS
- Automobil Club der Schweiz ACS
- Schweizerischer Anwaltsverband SAV
- Schweizerische Vereinigung für Wettbewerbsrecht ASAS
- Studienvereinigung Kartellrecht e.V. – Arbeitsgruppe Schweiz